

# **Satzung des Fördervereins für den ev. Kindergarten Kalefeld Hand in Hand**

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für den ev. Kindergarten Kalefeld - Hand in Hand e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Kalefeld

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kindergartens Kalefeld, Birkenweg 3, 37589 Kalefeld in ideeller, materieller und finanzieller Hinsicht. Er will die Verbindung und Zusammenarbeit der Elternschaft durch Zusammenkünfte, Vorträge und dergleichen fördern. Er unterstützt gemeinsame Veranstaltungen und fördert solche Maßnahmen, die in besonderer Weise dem Wohle der Kindergartenkinder dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§4 Organe des Vereins**

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die Mitgliederversammlung

## **§5 Mitgliedschaft(Eintritt, Austritt)**

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Es können sowohl natürliche als auch juristische Personen Mitglied werden.

Sie endet mit:

- a) einer schriftlichen Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- b) mit dem Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

## **§6 Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden**

Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden bilden das Vermögen. Der Jahresbeitrag und die Zahlungsmodalitäten werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladungen(Brief oder Email) einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
  - b) Wahl des Vorstands des Fördervereins(alle 2 Jahre)
  - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und wenn mindesten 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vorlegt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 1.Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart.  
Je 2 von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt, wobei entweder der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende mitwirken muss.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Die Vorstandssitzung ist bei Bedarf durch den/die 1.Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das von dem/der Sitzungleitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.  
Die Niederschrift ist aufzubewahren.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Kalefeld die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kalefeld den 09.10.2007



```
ERROR: undefined
OFFENDING COMMAND:

STACK:
```